IMT Nuremberg Archives

H – 5028

International Court of Justice

H5028 - 0002

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL
DES GRANDS CRIMINELS DE GUERRE

Délégation française au
Ministère Public
-Section économique -

L.D. Ecc. :.....

Document :.....

1er Rapport HEMKEN

Juin-décembre 1940

Document 1986 PS

(Copie du texte allemand)

H5028 – 0003

Wiesbaden, den 15. Januar 1941.

K HE 1

GEHEIM

Taetigkeitsbericht

der

Deutschen Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft
Wiesbaden

in der Zeit vom Juli bis Dezember 1940

K 16

Uebersicht:

I. Allgemeines.

II. Demarkationslinie, Kommissare, Kontrolle an den Aussengrenzen.

III. Devisen- und Zahlungsverkehr.

IV. Gold.

V. Besatzungskosten.

VI. Warenverkehr.

VII. Deutsches Vermoegen in Frankreich.

VIII. See- und Binnenschiffahrt.

IX. Eisenbahnwesen.

X. Mineraloel.

H5028 - 0004

I. Allgemeines:

Auf Grund einer Anordnung des Herrn Reichsaussenministers von Ribbentrop vom 4. Juli 1940 ist mit Zustimmung des Herrn Beauftragten fuer den Vierjahresplan, Reichsmarschall Goering, neben der Deutschen Waffenstillstandskommission die Deutsche Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft gebildet worden. Ihre Aufgaben sind bisher folgende:

1) Durchfuehrung der wirtschaftlichen und finanziellen Bestimmungen des in Combiegne zwischen Deutschland und Frankreich abgeschlossene Waffenstillstandsvertrags vom 22. Juni 1940:
   Art. 11 franzoesische Seeschiffahrt;
   Art. 15 Guetertransitverkehr
   Art. 17 Verbringen wirtschaftlicher Werte und Vorraete;
   Art. 18 Besatzungskosten u.a.m.

2) Ausrichtung der gesamtfranzoesischen Wirtschaft auf die deutschen Interessen:
   Kommissare; Kontrolle an Aussengrenzen; franzoesische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung gegenueber Deutschland und dritten Laendern; Verrechnungsregeln zwischen Frankreich und Deutschland und den von deutschen Truppen besetzten Staaten; Bezug von Rohstoff- und Kolonialprodukten; Erwerb von Beteiligungen; Kursrelation, usw.

3) Unterbindung des Handels- und Gelverkehrs Frankreichs mit den mit Deutschland im Kriege befindlichen Laendern:
   See- und Binnenschiffahrt; Kolonialverkehr; Devisenbewirtschaftung: Rueckfuehrung des belgischen und polnischen Goldes sowie Zuruckziehung des franzoesischen Goldes aus Afrika usw.

H5028 – 0005

II. Demarkationslinie: Kommissare; Kontrollen an den franzoesischen Aussengrenzen.

Die Franzoesische Abordnung wies sofort in der ersten Vollsitzung vom 9. Juli 1940 sehr eindringlich auf die der franzoesischen Wirtschaft durch die Zweiteilung des Mutterlandes entstehenden schweren Schaeden hin. Sie erklaerte es fuer dringend erforderlich, dass durch eine beschleunigte, moeglichst weitgehende Lockerung der Demarkationslinie der Waren- und Zahlungsverkehr, ebenso aber auch der Personen- und Nachrichtenverkehr zwischen dem besetzten und dem unbesetzten Gebiet Frankreichs wieder zugelassen und damit der Wiederaufbau einer einheitlichen franzoesischen Wirtschaft ermoeglicht, d.h. die Demarkationslinie in eine rein militaerische Linie umgewandelt wird.

Die Deutsche Delegation hat hier den Ansatzpunkt fuer die Verfolgung der deutschen Ziele erkannt, ueber unsere Rechte aus dem Waffenstillstands-Vertrag hinaus Einfluss auf das gesamtfranzoesische Finanz- und Wirtschaftsleben Frankreichs, insbesondere also auch des unbesetzten Gebietes, im Sinne einer Ausrichtung auf die deutschen Interessen zu gewinnen.

Dafuer war es noetig, zunaechst einmal Einfluss auf die kuenftige Gestaltung der Devisen- und Aussenhandelsgesetzgebung Frankreichs zu nehmen und ferner zur Sicherung einer dauernden Ueberwachung der franzoesischen Wirtschaftsfuehrung die Einsetzung besonderer Kommissare auf dem wichtigen Gebiet der Aussenhandelssteuerung, des Devisenverkehrs und bei der Bank von Frankreich, sowie die Einrichtung einer deutschen Kontrolle an den Aussengrenzen des unbesetzten Gebietes zu fordern.

Zur Durchfuehrung dieser Aufgaben muessen die Deutschen Kommissare mit folgenden Befugnissen ausgestattet sein:

H5028 - 0006

Der Deutsche Aussenhandelskommissar:

Vorlage aller geplanten Abaenderungen und Ergaenzungen der franzoesischen Bestimmungen ueber den gesamtfranzoesischen Aussenhandel und der dazu vorgesehenen Durchfuehrungsbestimmungen an den Deutschen Kommissar, dem ein Einspruchsrecht zusteht:

Aufstellung der Ein- und Ausfuhrplaene nur im Einvernehmen mit dem Deutschen Kommissar, Einspruchsrecht gegen die Erteilung von Ein- und Ausfuhrbewilligungen fuer bestimmte Waren und bestimmte Ursprungs- und Bestimmungslaender, sofern deutsche Interessen dadurch beruehrt werden.

Auskunftserteilung ueber alle mit dem Aussenhandel zusammenhaengenden Fragen an den Deutschen Kommissar.

Unterrichtung des Deutschen Kommissars ueber die Einleitung und den Fortgang von Wirtschaftsverhandlungen mit dritten Laendern mit dem Bemuehen, seinen Anregungen hierzu zu entsprechen.

Der Deutsche Devisenkommissar:

Vorlage aller geplanten Abaenderungen und Ergaenzungen der franzoesischen Bestimmungen ueber Gold- und Devisenbewirtschaftung und der dazu vorgesehenen Durchfuehrungsbestimmungen an den Deutschen Kommissar, dem ein Einspruchsrecht zusteht.

Einspruchsrecht des Deutschen Kommissars gegen deutsche Interessen beruehrende Devisengenehmigungen.

Vorlage aller geplanten Abaenderungen der gesetzlichen Bestimmungen ueber den Waehrungsausgleichsfonds an den Deutschen Kommissar, dem ein Einspruchsrecht zusteht.

Der Deutsche Kommissar bei der Bank von Frankreich:

Laufende Unterrichtung des Deutschen Kommissars ueber alle Massnahmen und Geschaefte der Bank nur im Benehmen mit dem Kommissar durchgefuehrt werden koennen. Vorherige Zustimmung des Deutschen Kommissars bei Krediten jeder Art an das Ausland und bei Aufnahme von Krediten jeder Art im Ausland mit Ausnahme mit Ausnahme des laufenden Geschaefts.

H5028 – 0007

Einsichtnahme in alle der die Bankenaufsicht fuehrenden Stelle eingereichten Bilanzen, sonstigen Unterlagen usw.

Als Ergebnis eingehender Verhandlungen hat die Franzoesische Abordnung zunaechst mit Memorandum vom 15.Juli 1940, ergaenzt durch das Memorandum vom 27. Juli 1940, grundsetzlich ihre Bereitschaft zur Annahme derartiger Ueberwachungsorgane unter der Voraussetzung einer gleichzeitigen Lockerung der Demarkationslinie erklaert. Ende September 1940 ist mit der Franzoesischen Abordnung endgueltige Uebereinstimmung ueber die Rechte der drei Kommissare, wie oben ausgefuehrt, erzielt worden.

Die Verhandlungen ueber die Kontrolle an den Aussengrenzen haben jedoch bisher noch nicht zum Abschluss gebracht werden koennen, weil-- abgesehen von der von deutscher Seite erhobenen und noch offenen Forderung auf Uniform- und Waffentragen durch die zur Kontrolle einzusetzenden deutschen Zollgrenzschutzbeamten - am 5.August 1940 von Italien Anspruch auf eine Beteiligung an dieser Kontrolle der Aussengrenzen erhoben worden war, der franzoesischerseits als gegen die nationale Ehre Frankreichs gerichtet und jeder rechtlichen Grundlage im Italienisch-Franzoesischen Waffenstillstandsvertrag entbehrend mit allergroesster Entschiedenheit abgelehnt worden ist. Dazu kamen anschliessend noch die Auswirkungen des Empfanges des Marschalls Petain durch den Fuehrer am 24. Oktober 1940 in Montoire und der damals geplanten Zusammenkunft des Herrn Reichsaussenministers mit Laval, woraus die Franzoesische Regierung eine fuer sie guenstigere Behandlung aller schwebenden Fragen ableiten zu koennen glaubte und demgemaess auch in den mit der Lockerung der Demarkationslinie zusammenhaengenden Fragen jede weitere Bindung ablehnte. Gleichwohl war es moeglich, bezueglich der Lockerung der Demarkationslinie auf dem von der Delegation bearbeitenden Gebiet des Waren- und Devisenverkehrs zu einer grundsaetzlichen Einigung zu gelangen und den Aussenhandelskommissar mit gewissen Befugnissen zunaechst interimistisch zu betrauen. Auf dem von der Waffenstillstandskommission bearbeiteten Gebiet des Personen- und Nachrichtenverkehrs

ist eine Einigung bisher nicht zu erzielen gewesen. Die Verhandlungen hierueber gehen weiter.

III. Devisen- und Zahlungsverkehr.

1) Franzoesische devisenwirtschaftliche Massnahmen.

a) Verbot von Zahlungen zu Gunsten von Feinden.

Die Franzoesische Regierung hat in Art.10 des Waffenstillstandsvertrages die Verpflichtung uebernommen, in keinerweise weiterhin feindselige Handlungen gegen das Deutsche Reich zu unternehmen. Damit hat sie sich auch verpflichtet, alles zu unterlassen, was den Feind beguenstigen koennte. Im Hinblick hierauf wurde mit Note vom 19. Juli 1940 an die Franzoesische Abordnung die Forderung gestellt, zu bestaetigen, dass alle Zahlungen an die mit Deutschland im Kriege befindlichen Laender eingestellt worden sind.

Die Franzoesische Abordnung hat daraufhin in einer Note vom 5. August 1940 bestaetigt, dass die Guthaben der in Grossbritannien und Nordirland ansaessigen britischen Staatsangehoerigen und Gesellschaften bei Banken in Frankreich, einschliesslich der Kolonien, Protektorate und Mandate, seit dem 21. Juli 1940 gesprrt worden seien. Sie hat jedoch darauf hingewiesen, das gewisse Ausnahmen von dem allgemeinen Zahlungsverbot an Feinde gegenueber Kanada, Suedafrika, Aegypten, Niederlaendisch-Indien und Belgisch-Kongo im Hinblick auf die erheblichen finanziellen Interessen Frankreichs in diesen Laendern zugestanden werden muessten.

Nachdem der Franzoesischen Abordnung gegenueber in verschiedenen Besprechungen zum Ausdruck gebracht worden war, dass die von der franzoesischen Regierung getroffenen Massnahmen, die sich lediglich auf einglche Bankguthaben beschraenken, den deutschen Forderungen nach Unterbindung jeglichen Zahlungsverkehrs mit dem Feinde nicht genuegten, hat die Franzoesische Regierung am 4. Oktober 1940 ein Dekret erlassen, wonach die Schulden aus der Wareneinfuhr aus Grossbritannien und Irland beim Office de Compensation anzumelden und bei Faelligkeit dort auf ein gesperrtes Konto einzuzahlen sind.

Da auch damit noch keine ausreichende Klarheit geschaffen war, hat die Franzoesische Abordnung endlich auf wiederholtes Ersuchen in einer Note vom 4.12.1940 im Auftrag

H5028 – 0008

H5028 - 0009

Auftrag ihrer Regierung mitgeteilt, dass der Zahlungsverkehr mit dem Britischen Reich, sowie den belgischen und niederlaendischen Kolonien durch entsprechende Anweisungen an das Office des Changes und die Kolonial-Devisenaemter unterbunden sei.

Mit Schreiben des Auswaertigen Amtes vom 9. September 1940 ist die Deutsche Delegation ermaechtigt worden, die von den Franzosen in ihrer Note vom 5. August 1940 beantragten Ausnahmen von dem allgemeinen Zahlungsverbot an Feinde zu gestatten. Die Deutsch Delegation hielt es fuer zweckmaessig, vor Bekanntgabe dieser Ermaechtigung die Franzoesische Abordnung zu ersuchen, festzustellen, ob die in Betracht kommenden Dominions und sonstigen Gebiete weiterhin Zahlungen im Kapitalverkehr an Frankreich leisten und die freie Verfuegung ueber franzoesische Guthaben zulassen. Die Erhebungen hierueber stehen, wie der Deutschen Delegation auf Anfrage mitgeteilt wurde, kurz vor dem Abschluss.

b) Franzoesische Werte im Ausland

Unter Berufung auf Art. 3 des Waffenstillstandsvertrages wurde die Franzoesische Abordnung darauf hingewiesen, dass Verhandlungen der Franzoesischen Regierung mit auslaendischen Regierungen ueber im Ausland befindliche franzoesische Werte nur im Einvernehmen mit der Deutschen Waffenstillstands-Delegation gefuehrt werden duerfen, soweit durch sie auf das besetzte Gebiet entfallende Werte mitbetroffen werden. In Betracht kommen hier vor allem die in den Vereinigten Staaten gesperrten franzoesischen Werte, insbesondere ein Guthaben der Bank von Frankreich in Hoehe von 242 Millionen Dollar (Stand vom 25. Juli 1940). Hierzu hat die Franzoesische Abordnung mitgeteilt, dass alle franzoesischen Guthaben in den Vereinigten Staaten beschlagnahmt seien. Eine Aufhebung der Beschlagnahme bedurfe einer ausdruecklichen Genehmigung des Amerikanischen Schatzamtes, die lediglich fuer die Bezahlung bereits bestehender Verbindlichkeiten (z.B. alter Lieferungen von Kriegsmaterial) gegenueber den Vereinigten Staaten erteilt wuerde. Allgemeine Verhandlungen ueber die Aufhebung der Beschlagnahme der franzoesischen Guthaben in den

Vereinigten

Vereinigten Staaten seien weder im Gange noch in Aussicht genommen.

Die Angelegenheit wird laufend verfolgt. Insbesondere wurde die Franzoesische Abordnung wiederholt ersucht, zu versuchen, die Dollarguthaben in USA fuer Lebensmittelkaeufe in Suedamerika nutzbar zu machen und nicht das in Martinique lagernde Gold (ca. 12 Milliarden ffrs.) dafuer zu verwenden. Entsprechende franzoesische Versuche scheinen jedoch bisher ohne Erfolg geblieben zu sein.

c) Ergaenzungen der franzoesischen Devisengesetzgebung:

Gegenueber dem franzoesischen Wunsch nach einer Lockerung bzw. Aufhebung der an der Demarkationslinie bestehenden Bindungen ist von der Deutschen Delegation geltend gemacht worden, dass dies neben dem Einbau einer deutschen Devisenkontrolle an den Grenzen und in der Zentrale auch eine Ergaenzung des franzoesischen Devisenrechts zur Voraussetzung habe. Nachdem von franzoesischer Seite mehrfach die Bereitwilligkeit zum Ausdruck gebracht worden war, die franzoesische Devisengesetzgebung den deutschen Wuenschen anzupassen, hat die Franzoesische Abordnung der Deutschen Delegation entsprechende, auf Grund wiederholter Besprechungen zwischen deutschen und franzoesischen Devisensachverstaendigen ausgearbeite Gesetzentwuerfe ueberreicht.

Dem deutschen Vorschlag auf Vereinheitlichung der Bestimmungen fuer die verschiedenen Arten von Deviens- und Auslandwerten ist durch ein Dekret vom 20. Dezember 1940 und eine Verordnung des Franzoesischen Finanzministers vom gleichen Tage ensprochen worden, durch die die bisher nur fuer freie Devisen (Devisen A) und Werte (Valeurs D) geltenden devisenrechtlichen Beschraenkungen auf alle - auch auf die beschraenkt verfuegbaren - Devisen- und Auslandwerte ausgedehnt worden sind. Auch den uebrigen von deutscher Seite gemachten Vorschlaegen auf Ergaenzung der franzoesischen Devisenbestimmungen brachte die Franzoesische Abordnung Verstaendnis entgegen, behielt sich jedoch den Erlass der Ergaenzungsbestimmungen, in besondere die Einfuehrung einer sich auf ganz Frankreich erstreckenden allgemeinen Abmeldepflicht fuer Devisen und auslaendische Werte sowie des Depotzwanges fuer auslaendische Wertpapie-

H5028 – 0010

H5028 - 0011

re fuer einen spaeteren Zeitpunkt vor. Die Fransoesische Abordnung machte hierzu geltend, dass im Augenblick fuer die Franzoesische Regierung die Einfuerhung derartiger Bestimmungen aus politischen Gruenden nicht tragbar sei. Der franzoesische Bauer stehe restlos hinter der Regierung Petain, der er bereitwillig seine Arbeitskraft und seine Bodenerzeugnisse zur Verfuegung stelle. Wurde er jedoch gezwungen, sein Gold anzumelden und abzuliefern, so bestuende die Gefahr, dass er der gegenwaertigen Regierung j jede weitere Unterstuetzung versage.

Es ist beabsichtigt, nach Rueckfuehrung der belgischen und polnischen Goldbestaende die Frage der Anmelde- und Depotpflicht sofort wieder aufzunehmen, sofern nicht inzwischen die Eingetzung des Deutschen Devisenkommissars erfolgt ist, der dann diese Angelegenheit von sich aus aufzugreifen haette.

2.Verrechnungsabkommen.

a) Deutsch-franzoesische Verrechnungsregelung.

Um dem Beduerfnis der Wirtschaft nach einer Reglung des Zahlungsverkehrs zwischen Deutschland und Frankreich zu entsprechen, sind Anfang August 1940 Verhandlungen mit den Franzosen ueber den Abschlusss eines Verrechnungsabkommens aufgenommen und am 14.November 1940 durch Unterzeichnung der "Verrechnungsregelung fuer den deutsch-franzoesischen Zahlungsverkehr". abgeschlossen worden. Das Abkommen ist mit sofortiger Wirkung in Kraft getreten.

Die Verrechnungsregelung ist auf dem Einkontensystem aufgebaut. Zahlungen aus und nach dem besetzten Frankreich werden ueber ein Reichsmarkkonto "Frankreich A" und Zahlungen aus und nach dem unbesetzten Gebiet ueber ein Reichsmarkkonto "Frankreich B" des Office de Compensation bei der Deutschen Verrechnungskasse abgewickelt. Die sofortige Auszahlung der von deutschen Schuldnern zu Gunsten von franzoesichen Glaeubigern eingezahlten Betraege ist durch eine entsprechende Devorschussungspflicht der franzoesischen Stellen in unbegrenzter Hoehe sichergestellt.

Die franzoesische Unterschrift unter das Abkommen war nicht ohne Schwierigkeiten zu erreichen, da die Verrechnungs-

regelung

H5028 – 0012

regelung in folgenden 4 Punkten einseitig deutschen Interessen Rechnung traegt:

Das Abkommen ist auf dem deutscherseits geforderten Kursverhaeltnis 1 : 20 aufgebaut.

Der Kapitaltransfer ist nur von Frankreich nach Deutschland und nicht in umgekehrter Richtung zugelassen.

Die deutschen Waren- und Kapitalglaeubiger erhalten ihre Vorkriegsforderungen zum Kurse von 100 ffrs = 6.15 RM bezahlt, wahren die deutschen Schuldner ihre Vorkriegsverbindlichkeiten nur zum neuen Kurs von 100 ffrs = 5.- RM zu bezahlen haben.

Die Verrechnungsregelung, die fuer die Dauer des Waffenstillstandsvertrages gilt, ist nur von Deutschland kuendbar.

Der Kontenstand per 10. Januar 1941 weist auf dem Konto "Frankreich A" rd. RM 47 Mill. und auf dem Konto "Frankreich B" rd. RM 18 Mill., zusammen also rd. RM 65 Mill., Einzahlungen bei der Deutschen Verrechnungskasse und demgegenueber auf Konto "Frankreich A" rd. RM 1 Mill. und auf Konto "Frankreich B" RM 0,003 Mill., zusammen also rd. RM 1 Mill., Einzahlungen beim Office de Compensation aus. Wie vorausgesehen, stehen also starken deutschen Kaeufen in Frankreich nur geringe deutsche Verkaeufe an Frankreich gegenueber. Dieses Verhaeltnis wird voraussichtlich weiter bestehen bleiben. Es bleibt taktisch abzuwarten, wann der Zeitpunkt gegeben ist, den Saldo des Clearings dadurch zum Ausgleich zu bringen, dass Warenlieferungen aus Deutschland an die Besatzungsarmee (Butter, Ausruestungsgegenstaende) ueber das Clearing geleitet werden, indem von der Besatzungsarmee monatlich Pauschalbetraege aus den Besatzungskosten beim Office de Compensation eingezahlt werden.

b) Verrechnungsregelung mit Elsass -Lothringen.

Mit Note von 15. Dezember 1940 hat die Franzoesische Abordnung angeregt, Massnahmen zu eroertern, um durch ein geeignetes Verrechnungsverfahren den Zahlungsverkehr zwischen den drei Departements Moselle, Bas-Rhin und Haut-Rhin (Elsass-Lothringen) einerseits und dem besetzten und unbesetzten Gebiet Frankreichs andererseits wiederherzustellen. Zur Vorbereitung der Verhandlungen

H5028 – 0013

mit der Franzoesischen Abordnung ueber diese Fragen haben bereits Besprechungen mit den CdZ Elsass und Lothringen stattgefunden. Daneben ist den Franzosen die Moeglichkeit gegeben worden, ihre Gedankengaenge ueber einen solchen Zahlungsverkehr darzulegen. Daraus ergab sich, dass sich die Franzoesische Regierung aus politischen Gruenden mit einer Einbeziehung von Elsass-Lothringen in die deutsch-franzoesische Verrechnungsregelung in dem Sinne, dass Elsass-Lothringen fuer die Zwecke des Zahlungsverkehrs als deutsches Reichsgebiet angesehen wird, nicht einverstanden erklaeren koenne, dass man aber zu jeder Art einer besonderen Verrechnungsregelung bereit waere, wobei vorgesehen wird, dass der Saldo zu einem spaeteren Zeitpunkt in das deutsch-franzoesische Clearing uebernommen wird. Die Verhandlungen werden fortgesetzt

c) Verrechnungsregelung mit Belgien, Luxemburg, Holland, Norwegen.

In Berlin wurde am 8. Oktober 1940 beschlossen, dass Verhandlungen ueber Wirtschaftsbeziehungen Frankreichs mit den von deutschen Truppen besetzten Staaten (Belgien, Luxemburg, Holland, Norwegen) gleichfalls vom Vorsitzenden der Deutschen Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft zu fuehren sind. Auf Grund dieses Beschlusses haben ab 16. Dezember 1940 Verhandlungen mit der Franzoesischen Abordnung ueber die Anwendung fuer den deutsch-franzoesischen Verrechnungsverkehr auf den belgisch-franzoesischen Zahlungsverkehr stattgefunden, die am 11. Januar 1941 zur Unterzeichnung eines entsprechenden Abkommens gefuehrt haben.

Das Abkommen ist als Annex zum deutsch-franzoesischen Verrechnungsabkommen und in enger Anlehnung an dessen Wortlaut abgefasst und traegt den deutschen Interessen, besonders auch in der Frage des Zentralclearings und der Kursrelation, Rechnung.

Verhandlungen zwischen Frankreich und den anderen von deutschen Truppen besetzten Staaten sind bereits in die Wege geleitet.

IV.

H5028 – 0014

1.) Allgemeines:

Zur Vermeidung der Staerkung der finanziellen Wirtschaftskraft Englands hat die Deutsche Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft gleich zu Beginn der Verhandlungen von der Franzoesischen Regierung Auskunft ueber die Hoehe und Lagerstellen der Goldbestaende der Bank von Frankreich und anderer amtlicher franzoesischer Stellen, sowie ueber etwa verwaltetes Gold fremder Regierungen gefordert.

Es wurde folgendes festgestellt:

a) Goldbestaende und Lagerstellen der Bank von Frankreich und des Waehrungsausgleichsfondes:

in Milliarden ffrs.

	Bank von Frankreich	Waehrungsausgleichsfonds	insgesamt
London	10,8	1,5	12,3
Ottawa	10,1	6,3	16,4
New York	20,5	0,8	21,3
Fort de France	12,1	-	12,1
Afrika	31,1	3,3	34,4
Casablanca	-	0,5	0,5
	84,6	12,4	97,-

Der Gesamtbetrag von ffrs 97.- Milliarden franzoesischen Goldes ergibt bei Zugrundelegung eines Kurses von RM 5,86 fuer 100 ffrs rund RM 5,3 Milliarden.

b) Goldbestaende fremder Regierungen und sonstiger oeffentlicher Stellen in Frankreich.

in Millionen ffrs.

Auslaendische Regierungsstellen	Lagerstelle	Betrag
Zentralbank der Tuerkischen Republik		30,1
Bank von England		82,3
Lettland		47,6
Litauen	Afrika	107,-
Polen		33,-
Rumaenien		84,5
Jugoslavien		21,5
Bank fuer den internationalen Zahlungsausgleich		14,8
		420,8

Der

H5028 - 0015

Der Gesamtbetrag von ffrs 420,8 Millionen ergibt bei Zugrundelegung eines Kurses von RM 5,86 fuer 100 ffrs rund RM 24,6 Millionen, wovon auf das ehemalige Polen rund RM 1,9 Millionen entfallen.

Hierzu treten noch:

a.) 4,944 Kisten belgischen Goldes mit einem Werte von bfrs 6,521 Millionen, die einem Gegenwert von ungefaehr RM 540 Millionen entsprechen.

b.) 1.208 Kisten polnischen Goldes mit einem geschaetzten Wert von RM 100 - 120 Millionen.

Beide Depots befinden sich ebenfalls in Afrika.

2.) Belgisches Gold.

Nach schwierigen Verhandlungen der Deutschen Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft unter Heranziehung des Kommissar bei der Belgischen Nationalbank +) mit der Franzoesischen Abordnung wurde in Wiesbaden am 29. Oktober 1940 das Belgisch-Franzoesische Goldabkommen geschlossen, welches von dem Vorsitzenden der Deutschen Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft, dem Vorsitzenden der Franzoesischen Abordnung bei der Deutschen Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft, dem Kommissar bei der Bank von Frankreich und dem Kommissar bei der Nationalbank von Belgien unterzeichnet wurde.

Dieses Abkommen sieht neben der Herausgabe des Golddepots von bfrs 6.521 Millionen und der sonstigen Wertdepots der Belgischen Nationalbank, die Herausgabe weiterer bfrs 463 Millionen in Gold an die Belgische Nationalbank vor.

Die Durchfuehrung des Abkommens, insbesondere der Abtransport des Goldes, stiess sofort auf Schwierigkeiten, als der Governeur der Belgischen Nationalbank, Herr Janssen, sich weigerte, das Belgisch-Franzoesische Goldabkommen abzuerkennen.

+) Der Governeur der Belgischen Nationalbank, Bruessel, wurde durch Vermittlung des Kommissars zur Teilnahme an den Verhandlungen eingeladen, lehnte aber seine Teilnahme aus Krankheitsgruenden ab. Er ist aber ueber den Gang der Verhandlungen durch den Kommissar unterrichtet worden.

H5028 -0016

erkennen und demzufolge die Entlastungsquittung an die Bank von Frankreich fuer das zurueckzugebende Gold zu erteilen.

Auf Grund hieran anschliessender Verhandlungen des Vorsitzenden der Deutschen Delegation mit dem Franzoesischen Ministerpraesidenten Laval wurde mit der Franzoesischen Abordnung am 11. Dezember 1940 ein Zusatzprotokoll zum Belgisch-Franzoesischen Goldabkommen unterzeichnet, in welchem die Bank von Frankreich sich verpflichtet, der Deutschen Reichsbank den Goldbestand der Nationalbank von Belgien in Marseille gegen einfache Uebernahmequittung und unter Verzicht auf alle weiteren Ansprueche daraus gegenueber der Reichsbank unmittelbar zu uebergeben.

Die Franzoesische Regierung und die Bank von Frankreich waren sich dabei im Klaren, dass sie der Belgischen Nationalbank gegenueber fuer etwaige spaetere Ansprueche im Obligo bleiben.

Die Franzoesische Regierung hatte die Unterzeichnung des Zusatzprotokolls davon abhaengig gemacht, dass in Belgien eine Verordnung ueber erweiterte Befugnisse des Kommissars bei der Nationalbank von Belgien erlassen wird und dass der schriftliche Nachweis gefuehrt wird, dass Gouverneur Janssen die Entlastungsquittung an die Bank von Frankreich verweigerte. Beide Nachweise wurden vom Militaerbefehlshaber Bruessel erbracht.

In der Zwischenzeit hatte die Bank von Frankreich auf Verlangen der Deutschen Delegation bereits veranlasst, dass von dem in Kayes (Afrika) liegenden Gold 93 Kisten mit einem Gewicht von etwa 4.900 kg auf dem Luftwege nach Marseille gebracht wurden. Nach Unterzeichnung des Zusatzprotokolls ist dieser erste Goldtransport am 23. Dezember 1940 an die Reichsbank in Berlin ueberfuehrt worden.

Gegen Ende Dezember 1940 sind weitere 1.199 Kisten mit einem Gewicht von 60 to in Oran eingetroffen, die auf dem Luftwege beschleunigt nach Marseille verbracht werden. Die Vorbereitungen fuer den Abtransport von Marseille an die Deutsche Reichsbank sind bereits im Gange.

Nach Durchfuehrung des Trnnsportes der 60 to von Oran nach Marseille wird sofort der Abtransport der restlichen

H5028 - 0017

noch im Senegal befindlichen 170 to belgischen Goldes auf dem Luftwege in Angriff genommen werden.

3) Polnisches Gold.

Mit Note vom 20. Dezember 1940 ist die Franzoesische Regierung zur Herausgabe des polnischen Goldes von ffrs. 33 Millionen und der 1.208 Kisten mit Gold aufgefordert worden. Es wurde ferner von ihr verlangt, dass die der nicht berechtigten Scheinvertretung der Bank Polski bezw. der polnischen Scheinregierung am 23. Juli 1940, also nach Abschluss des Waffenstillstandsvertrages, in Amerika zur Verfuegung gestellten Dollar 776.000.- und 64.000 Unzen Feingold der Deutschen Reichsbank zu Gunsten der Bank Polski in Warschau zu erstatten sind. Diese geforderte Zahlung stellt eine Wiedergutmachung des dem Deutschen Reich durch Staerkung der Kampfkraft seines Feindes entstandenen Schadens dar. Die Antwortnote der Franzoesischen Regierung wird in den naechsten Tagen erwartet.

4) Franzoesisches Gold in Marokko und auf Martinique:

Das in Casablanca befindliche Gold von ffrs. 490 Millionen = rd. RM 28 Millionen soll im wesentlichen fuer Zwecke von Lebensmitteleinkaeufen in Portugal und zur Schaffung freier Escudoguthaben zu Gunsten Frankreichs verwendet werden.

Auf Grund einer Note der Franzoesischen Abordnung vom 23. November 1940 wurde seitens der Franzoesischen Abordnung bestaetigt, dass der Betrag von ffrs. 12 Milliarden Gold noch unveraendert in Fort-de-France lagert und nur beabsichtigt sei, falls es moeglich waere, Waren von Suedamerika nach Frankreich zu bringen, diese aus den vorgenannten Goldbestaenden zu bezahlen.

5) Franzoesisches Gold in Afrika:

Das noch in Kayes befindliche Gold, welches der Bank von Frankreich und der Franzoesischen Regierung gehoert, beziffert sich auf etwa RM 2 Milliarden. Es ist beabsichtigt,

darauf

H5028 – 0018

darauf zu bestehen, dass die dem deutschen Vorsitzenden von Ministerpraesident Laval in Gegenwart des Finanzministers Bothillier und des Generals Huntziger gegebene Zusage, derzufolge nach Durchfuehrung der belgischen Transporte auf dem gleichen Wege auch ihr eigenes Gold wieder nach dem Mutterlande zurueckzubringen ist, erfuellt wird.

H5028 - 0019

V. Besatzungskosten.

1) Die Rechtsgrundlage fuer die Erhebung der Besatzungskosten seit Beendigung der Feindseligkeiten mit Frankreich ist in Art. 18 des Waffenstillstandsvertrags gegeben.

Mit Note vom 8. August 1940 wurden insbesondere folgende Forderungen an die Franzoesische Regierung gerichtet:

a) Mit Wirkung vom 25. Juni 1940 ab sind von der Franzoesischen Regierung Abschlagszahlungen in Hoehe von taeglich mindestens 20 Millionen RM zu leisten. Quartierleistungen sind ausserhalb der Besatzungskosten zu zahlen;

b) Als Kursverhaeltnis wird festgesetzt RM 1 = 20 ffrs;

c) Die Abschlagszahlungen koennen in franzoesischen Franken, Reichskreditkassenscheinen oder sonstigen zu vereinbarenden Werten geleistet werden.

d) Die von der deutschen Besatzungsarmee vor dem 25. Juni 1940 ausgegebenen Requisitionsscheine sind von der Franzoesischen Regierung ohne Anrechnung auf die Besatzungskosten einzoloesen.

Mit Note vom 14. August 1940 wurde der Franzoesischen Abordnung mitgeteilt, dass die im besetzten franzoesischen Gebiet umlaufenden Reichskreditkassenscheine, ohne dass an ihrer Eigenschaft als gesetzliches Zahlungsmittel etwas geaendert wird, grundsaetzlich aus dem Verkehr gezogen werden koennen. Die Neuausgabe von Reichskreditkassenscheinen wird nach Moeglichkeit eingeschraenkt werden.

Nachdem die Franzoesische Regierung durch Ueberreichung mehrerer Noten die Verpflichtung zur Bezahlung der Besatzungskosten zwar grundsaetzlich anerkannt hatte, insbesondere jedoch gegen die Hoehe der taeglichen Abschlagszahlungen,

H5028 - 0020

die Festsetzung des Kursverhaeltnisses von
1 RM = 20 ffrs.,

die Nichtunterscheidung zwischen Okkupations- und Operationsarmee,

das alleinige Verfuegungsrecht der deutschen Behoerden ueber die Besatzungskostenbetraege

zunaechst Einspruch erhoben hatte, erklaerte sie sich am 26. August 1940 zur Zahlung der in der deutschen Note vom 8. August 1940 festgesetzten Betraege bereit.

Zwecks Sicherstellung der Besatzungskostenzahlungen wurde durch Konventionen vom 25. August, 29. Oktober, 12. Dezember und 30 Dezember 1940 zwischen dem franzoesischen Finanzministerium und der Bank von Frankreich letztere verpflichtet, dem franzoesischen Staat Vorschuesse bis zum Betrage von ffrs 85 Milliarden zu gewaehren. Die Bank von Frankreich erhielt als Deckung hierfuer zinslose Schatzanweisungen mit einer Laufzeit von 3 Monaten, die bis zur Rueckzahlung der genannten Vorschuesse verlaengerbar sind.

Bis zum 31. Dezember 1940 sind auf das Konto Hauptverwaltung der Reichskreditkasse (Besatzungskosten betreffend Chef der Militaerverwaltung in Frankreich) bei der Bank von Frankreich

RM 4 Milliarden = ffrs 80 Milliarden

eingezahlt worden.

Der Kontostand betrug zum Jahresschluss

RM 2.169 Millionen = ffrs. 43.38 Milliarden.

Von dem bereits verwendeten Betrag von RM 1.831 Millionen entfallen rd. RM 536 Millionen auf eingeloeste Reichskreditkassenscheine, der Restbetrag ist fuer den Unterhalt der Truppe, Warenkaeufe, Wertpapierkaeufe, Beduerfnisse fuer Elsass-Lothringen usw . verwendet worden. Eine Einloesung von Requisitionsscheinen ist noch nicht erfolgt, da in Verfolg der deutschen Noten vom 12. Oktober und 18. Dezember 1940 die Richtlinien ueber die Einloesung der Requisitionsscheine

den

H5028 – 0021

den franzoesischen Behoerden erst in diesen Tagen durch den Militaerbefehlshaber in Frankreich bekanntgegeben werden.

2) Zur Zeit bedurfen noch folgende technische Fragen betr. Besatzungskosten der Klaerung:

a) Anrechnung der seit dem 25. Juni 1940 aufgelaufenen Transportkosten auf Besatzungskosten (es schweben Verhandlungen mit dem Wehrmachtstransportchef zwecks Feststellung der schaetzungsweisen Betraege der seit dem 25. Juni 1940 aufgelaufenen und noch in Zukunft entstehenden Transportkosten);

b) Anerkennung der Fransoesischen Regierung, dass alle vor dem 25. Juni 1940 ausgestellten Requisitionsscheine von ihr ausserhalb der Besatzungskosten eingeloest werden;

c) Wiedergutmachung der seit Inkrafttreten des Waffenstillstandsvertrags durch die Besatzungstruppen verursachten Schaeden in Frankreich;

d) Regelung der Einloesung der im Besitz von Elsass-Lothringen befindlichen Requisitionsbescheinigungen, welche von der Franzoesischen Regierung ausgestellt sind;

e) Regelung der Einloesung der von der Franzoesischen Regierung in Belgien und von der Belgischen Regierung in Frankreich ausgestellten Requisitionsbescheinigungen.

3) Zur grundsaetzlichen Frage der Besatzungskosten ist folgendes zu bemerken:

Die Besatzungskosten belaufen sich unter Zugrundelegung der taeglichen Abschlagszahlungen von RM 20 Millionen auf jaehrlich ffrs. 146 Milliarden = RM 7,3 Milliarden gegenueber dem im ausserordentlichen franzoesischen Kriegsetat 1940 fuer Wehrmachtsausgaben vorgesehenen Betrag von ffrs. 250 Milliarden. Bei einer Einwohnerzahl von 40 Millionen in Frankreich entfaellt auf den Kopf der Bevoelkerung ein Besatzungskostenanteil von rd. ffrs. 3.600.- oder rd. RM 180,- pro Jahr. Legt man den Voranschlag des franzoesischen Einnahme

etats

H5028 – 0022

etwas von 1940 von etwa ffrs. 90 Milliarden zugrunde, so ergibt sich, dass die Besatzungskosten etwa 160 % der geschaetzten Etatseinnahmen fuer 1940 ausmachen. Das Haushaltsgesetz fuer 1941, das am 1. Januar 1941 im Journal Officiel erschienen ist, beschraenkt sich auf den Ausgabeetat fuer das erste Vierteljahr 1941. Der ordentliche und ausserordentliche und ausserordentliche Haushalt sehen Ausgaben in einer Hoehe von etwa ffrs. 40 Milliarden fuer diesen Zeitraum vor. Auf ein Jahr gerechnet wuerden sich hiernach die Ausgaben auf etwa ffrs. 160 Milliarden beziffern. In diesem Ausgabeetat sind die Bestzungskosten nicht beruecksichtigt. Ein Voranschlag fuer die geschaetzten Einnahmen im ersten Vierteljahr 1941 liegt nicht vor.

In einer Note vom 23. Oktober 1940 hat die Franzoesische Regierung um eine Revision der Hoehe der Besatzungskosten nach Massgabe der wirklich vorhandenen Beduerfnisse der Bestzungstruppen und der wirtschaftlichen Leistungsfaehigkeit Frankreichs gebeten. Auf Weisung des Herrn Reichsaussenministers ist eine Antwort auf diese Note der Franzoesischen Regierung bisher nicht erteilt worden.

Erstmalig am 30. November 1940 hat die Franzoesische Regierung die faellige Dekadenzahlung von RM 200 Millionen nicht geleistet. Auf Grund einer Erinnerungs-Note der Deutschen Delegation vom 6. Dezember sind dann am 12. Dezember 1940 die faelligen Zahlungen fuer den 30. November und 10. Dezember im Gesamtbetrag von RM 400 Millionen erfolgt. Seit diesem Termin sind bis heute die weiterhin faellig gewordenen Dekadenzahlungen puenktlich auf das Besatzungskostenkonto eingezahlt worden.

Es ist mit Sicherheit anzunehmen, dass die Franzoesische Regierung in allernaechster Zeit die Deutsche Regierung erneut um eine Revision der Besatzungskosten ersuchen wird.

Nach franzoesischer Auffassung koennen die bis Ende dieses Monats zu erlegenden Betraege von ffrs. 100 Milliarden RM 5 Milliarden nicht in Guetern abgegolten werden, und ihre Realisierung muss daher zu einer Zerruettung der franzoesischen Waehrung fuehren. Als Gruende hierfuer geben die Franzosen folgendes an:

a)

H5028 – 0023

a) Teilung des Landes in ein besetztes und unbesetztes Frankreich,

b) Entbloessung der Wirtschaft von Rohstoffen,

c) Fehlen von etwa 1.000.000 Kriegsgefangener, die fuer die Landwirtschaft und den Bergbau dringend benoetigt werden.

d) Blockade durch die englische Flotte,

e) grosse Transportschwierigkeiten.

Diese franzoesische Einstellung zu den Besatzungskosten hat bewirkt, dass vermutlich heute schon die Franzoesische Regierung sich bereitfinden wuerde, bei gleichzeitiger Herabsetzung der Besatzungskosten fuer einen Teil der Besatzungskosten, den T r a n s f e r an Deutschland durch Hingabe von Teilen seines nationalen Volksvermoegens anzuerkennen. Eine Herabsetzung der Besatzungskosten wuerde die sofortige Durchfuehrung der deutschen Wuensche betreffend den Erwerb wichtiger Beteiligungen und Wertpapiere in Frankreich ermoeglichen. Die schwebenden und erwuenschten Transaktionen ueber den Erwerb

a) Rumaenischer Oelwerte,

b) Franzoesischer Flugzeugwerte (Udet-Programm),

c) Teerfarbenwerte,

d) Phosphatenwerte,

e) Quenza-Werte,

f) Bauxitwerte,

g) Jugoslawische, Bulgarische, Ungarische, Tuerkische Werte usw.

koennten alsdann zu einem schnellen Abschluss gebracht werden. Auch waere die Zahlung eines Betrages in Gold und die Durchfuehrung des Luftbauprogramms des Generalluftzeugmeisters mit Hilfe der Besatzungskostengelder in Erwaegung zu ziehen.

Ist man deutscherseits bereit, diesen Gedankengaengen naeherzutreten, so waere erforderlich, einen Plan aufzustellen, in dem etwa folgendes zu beruecksichtigen waere:

a)

H5028 – 0024

a) Schaetzung der Betraege, welche auf Grund der einzuloesenden Requisitionsbescheinigungen und der Reichskreditkassenscheine noch zu Lasten der bereits gezahlten Besatzungskosten einzuloesen sind;

b) Schaetzungsweise Feststellung der wirklichen Beduerfnisse fuer die Besatzungsarmee;

c) Festsetzung eines Betrages, der fuer Wehrmachtsauftraege (Luftruestungsprogramm) innerhalb Frankreichs zu leisten ist;

d) Festsetzung des Betrages, fuer den ein Transfer gewuenscht wird.

Zur Durchfuehrung von d) ist es erforderlich, dass ein Rahmenprogramm aufgestellt wird, in welchem die franzoesischen Vermoegenswerte, an deren Erwerb Deutschland besonders interessiert ist, nach dem Grade ihrer Dichtigkeit aufgefuehrt werden.

1.) Deutsche Einfuhr aus Frankreich und dem franzoesischen Kolonialreich; deutsche Ausfuhr nach diesen Gebieten.

Im Interesse der Rohstoffversorgung Deutschlands ist der Abschluss von Vertraegen ueber die Lieferung von kriegswirtschaftlich wichtigen Rohstoffen und Halberzeugnissen sowie von gewissen Nahrungsmitteln aus dem unbesetzten Frankreich und den franzoesischen ueberseeischen Gebieten mit besonderem Nachdruck betrieben worden.

a) Lieferungen aus dem unbesetzten Frankreich:

Kautschuk:

Die erste im September 1940 getroffene Regierungsvereinbarung sah die Lieferung von 5.000 to Kautschuk aus den im unbesetzten Gebiet vorhandenen Bestaenden vor. Ferner erhielt Deutschland 75% der -auf 40% der Vorkriegserzeugung herabgesetzten - Reifenproduktion Frankreichs. Die darin enthaltene Menge Rohkautschuk ist mit weiteren 3.500 to anzusetzen. Als Gegenleistung ermoeglichte Deutschland die Wiederingangsetzung der franzoesischen Kautschukreifenindustrie durch Zulieferung von Cordgeweben und Chemikalien.

Durch ein zweites Regierungsabkommen wurde die Lieferung von insgesamt 26.500 to indochinesischem Kautschuk an Deutschland und Japan ab 1. Januar 1941 vereinbart. Die Aufteilung dieser Menge auf die beiden Laender soll von beiden Regierungen in Tokio ausgehandelt werden. Der franzoesische Anteil an der indochinesischen Ausfuhr betraegt demgegenueber 18.000 to. Die Erzeugnisse daraus kommen gemaess fruherer Absprache - wenn auch in etwas herabgesetzter Hoehe - gleichfalls Deutschland weitgehend zu Gute.

Aluminium:

10.000 to sofort aus vorhandenen Bestaenden und von September 1940 ab monatlich je 3.000 to;

kalzinierte Tonerde:

2.000 to laufend pro Monat vom August 1940 ab;

Magnesium:

H5028 – 0025

H5028 - 0026

Magnesium:

300 to monatlich von August 1940 ab;

Bauxit:

Zunaechst ist eine Vereinbarung ueber eine Restlieferung von 45.000 to aus fruecheren Vertraegen zustande gekommen. Darueber hinaus ist ein Lieferungsabschluss ueber weitere 214.000 to erfolgt.

b) Lieferungen aus den franzoesischen ueberseeischen Gebieten

Zur Unterrichtung ueber die bestehenden Bezugsmoeglichkeiten fuer Kolonialprodukte hatte die von der Deutschen Delegation am 23. September 1940 nach Marokko und Franzoesisch-Westafrika entsandte Sonderabordnung (vgl. Abschnitt VIII) die Aufgabe, Feststellungen ueber die dort vorhandenen Schiffsladungen und Warenvorraete zu treffen (wegen des Ergebnisses vgl. Anlage 1 - Wirtschaftsbericht - zu dem Schlussbericht der Sonderabordnung v. 5. Oktober 1940).

Die Rahmenverhandlungen wurden vom 23. - 25. September 1940 zunaechst persoenlich von dem Vorsitzenden der Deutschen Delegatio mit dem zustaendigen Direktor im franzoesischen Kolonialministeriu gefuehrt. Die Einzelverhandlungen setzten im November 1940 ein, nachdem das Ergebnis der Schiffseingaenge in Frankreich auf Grund der deutscherseits Anfang September 1940 erteilten Fahrtengenehmigung fuer die ersten zwei Monate vorlag.

Da der franzoesische Handelsschiffsverkehr mit den ueberseeischen Gebieten, insbesondere mit Marokko und Westafrika, nur mit Bildung der englischen Seekriegsfuehrung moeglich ist und jederzei unterbrochen werden kann, wurden, um ein Risiko fuer Deutschland soweit als moeglich auszuschalten, die Vertraege in der Regel in der Weise geschlossen, dass Deutschland einen bestimmten Prozentsatz der in den franzoesischen mutterlaendischen Seehaefen eingehenden Warenmengen erhaelt. Die Vertraege sind im allgemeinen zwischen den deutschen Reichsstellen und den franzoesischen Einfuh und Verteilergruppen geschlossen worden. Bisher sind folgende Abschluesse zustande gekommen:

Duengephosphate

H5028 – 0027

Duengephosphate:	600.000 to
Hochofenphosphate:	120.000 to
Eisenerz (Ouenza-Erz):	500.000 to

Erdnussoel: aus 25% Erdnuessen alter Ernte, die seit dem 1. September 1940 aus franzoesischen ueberseeischen Besitzungen in das Mutterland eingefuehrt sind und eingefuehrt werden, wobei 100 kg Oel auf je 1.000 kg geschaelte Erdnuesse gerechnet werden.

Palmkernoel: aus 25% Palmkernen, die in der Zeit vom 1. Oktober 1940-30. September 1941 aus franzoesischen ueberseeischen Besitzungen im Mutterland eingetroffen sind oder eintreffen, wobei 105 kg Palmkernoel auf je 1.000 kg eingetroffene Palmkerne gerechnet werden.

Palmoel: 25% der Mengen, die seit dem 1. Oktober 1940 - 30.September 1941 eingetroffen sind oder eintreffen werden, wobei die am 1. Oktober 1940 in den ueberseeischen Besitzungen vorhandenen Bestaende und schwimmenden Posten in Hoehe von 18.000 to in diesen Vertrag nicht einzubeziehen sind.

Erdnusskuchen, extrahiertes Erdnusschrot:

Erdnusskuchen und Erdnusschrot aus 12,5% geschaelten Erdnuessen alter Ernte, die seit dem 1. September 1940 aus franzoesischen ueberseeischen Besitzungen in das Mutterland eingefuehrt sind und noch eingefuehrt werden, wobei 70 kg Kuchen/Schrot auf je 1.000 kg geschaelter Erdnuesse gerechnet werden. - Von der zu liefernden Menge sind 60% in Form von Kuchen und 40% in Form von extrahiertem Schrot z liefern.

Kakao:

40% jeder Partie Rohkakao aus den franzoesischen Besitzungen an der westafrikanischen Kueste, die in franzoesischen Haefen ankommen, wobei die franzoesischen Lager zunaechst durch Vorwegnahme von 7.000 to aufgefuellt werden duerfen.

Bananen:

50% der jeweiligen Menge gruene Bananen, die aus Guadeloupe eingefuehrt werden.

Quebracho:

H5028 - 0028

Quebracho:

Deutschland erhaelt die in den Kuehlschiffen nach Bordeaux mitgebrachten 1.700 to Quebracho in voller Hoehe. Von allen weiteren Ankuenften von Quebracho stehen Deutschland 50 % zur Verfuegung.

Ueber die Lieferung folgender Kolonialprodukte schweben weitere Verhandlungen:

Palmfaser, Rindshaeute, Kobalterz, Beryllerz, Graphit, Gerbrinde, Karite-Butter, Gewuerze, gesalzene Daerme.

Bei den obigen Phosphat-Vertraegen hat die Franzoesische Regierung ihre Zustimmung von dem Abschluss eines Vertrages ueber die Lieferung von Speisekartoffeln von Deutschland nach Frankreich abhaengig gemacht; desgleichen hat sie ihre Zustimmung zu den abgeschlossenen Vertraegen ueber Oelfruechte, Kakao und Bananen an das Zustandekommen eines zufriedenstellenden Vertrages ueber die Lieferung von Zucker von Deutschland nach Frankreich geknuepft. In allen Verhandlungen hat die Franzoesische Regierung immer wieder gebeten, zur Besserung der sehr angespannten Kohlenversorgungslage in Frankreich und den afrikanischen Kolonien, wodurch auch die Durchfuehrung der Lieferungsvertraege gefaehrdet ist, groessere Mengen Kohle aus Deutschland und den von Deutschland besetzten Laendern zu liefern. Dieser Wunsch hat nur zu einem geringen Teil erfuellt werden koennen.

c) Deutsche Lieferungen nach Frankreich sowie den franzoesischen ueberseeischen Gebieten:

Entgegen dem franzoesischen Wunsche sind im Rahmen der hiesigen Verhandlungen keine Lieferungsvertraege ueber die Ausfuhr deutscher Waren nach Frankreich und den franzoesischen Kolonien sowie sonstigen ueberseeischen Gebieten abgeschlossen worden. Von der Deutschen Delegation ist der Standpunkt vertreten worden, dass derartige Vertraege ohne Regierungsbeteiligung auf rein kaufmaennischer Grundlage zwischen den beiderseitigen Interessenten abzuschliessen sind. In den hiesigen Verhandlungen ist fuer die Betaetigung der Interessenten lediglich der Rahmen abgesteckt worden,

H5028 - 0029

in dem zu einer Bezugswunschliste der Franzoesischen Abordnung auf Grund der Weisungen der zustaendigen Ressorts Stellung genommen wurde, ob Liefermoeglichkeit besteht.

In der besonders behandelten ueberaus schwierigen Frage der franzoesischen Kohlenversorgung konnte Frankreich bisher nur seine Eigenproduktion (einschliesslich der Erzeugung der Departements Nord und Pas de Calais) ueberlassen und eine verhaeltnismaessig geringe Lieferung aus Belgien (monatliche 150.000 to) zugesagt werden.

2.) Preisgestaltung.

Das in der deutsch-franzoesischen Verrechnungsregelung vorgesehene Kursverhaeltnis von RM 1 = 20 ffrs bedeutet einerseits eine Verbilligung des deutschen Einkaufs in Frankreich und den franzoesischen Kolonien um etwa 23 % gegenueber den Vorkriegspreisen, andererseits eine entsprechende Verteuerung der franzoesischen Einfuhr aus Deutschland. In Erkenntnis dieser Tatsache befuerchtete die Franzoesische Abordnung die Gefahr eines Ausverkaufes Frankreichs, ohne dass der franzoesischen Volkswirtschaft entsprechende Gegenwerte aus Deutschland zufliessen wuerden. In langwierigen, von franzoesischer Seite zaeh gefuehrten Verhandlungen, bemuehte sich daher die Franzoesische Abordnung, eine Angleichung des Kursverhaeltnisses an die innere Kaufkraft des Franken durchzusetzen, und wollte sich, als diese Versuche, scheiterten, aeusserstenfalls mit der Anwendung des letzten offiziellen Kurses von RM 5,60 je 100 ffrs einverstanden erklaeren. Wie erst die Franzoesische Regierung diese Kursfrage nahm, geht daraus hervor, dass sie sich im Falle eines deutschen Entgegenkommens sogar zu einer gewissen Erhoehung der Besatzungskosten bereitfinden wollte. Aus grundsaetzlichen Erwaegungen wurde seitens der Deutschen Reichsregierung jede Aenderung des Kursverhaeltnisses von RM 1 = 20 ffrs abgelehnt, jedoch in einem Brief (Anlage 5) zur deutsch-franzoesischen Verrechnungsregelung vom 14. November 1940 erklaert, "dass die Deutsche Regierung keine Einwendungen dagegen erheben wird, wenn die Kaufpreise fuer franzoesische Ausfuhrwaren auf

H5028 – 0030

Basis der letzten Vorkriegspreise in Reichsmark gestellt werden". Nach deutscher Auffassung bedeutet dies praktisch, dass die letzten vor dem Kriege geltenden Preise in franz. Franken entsprechend der Kursminderung von RM 6,15 fuer 100 ffrs auf RM 5 fuer 100 ffrs um 23 % erhoeht werden duerfen, wobei diese Erhoehung grundsaetzlich nicht nur die inzwischen von den franzoesischen Preispruefungsstellen zugelassenen Preiserhoehungen, sondern auch die sich aus dem Wegfall der frueheren Umsatzsteuerbefreiungen fuer die Ausfuhr (Gesetz vom 17. September 1940) ergebende Preiserhoehung von rd. 11 % zu umfassen hat.

Die Franzoesische Abordnung hat in einem einseitigen Brief zur Deutsch-Franzoesischen Verrechnungsregelung die Erklaerung abgegeben, dass die franzoesischen Exporteure durch die getroffene Vereinbarung nicht gehindert sein sollen, hoehere Preise als die letzten Vorkriegspreise, in Reichsmark gestellt, dann zu verlangen, wenn diese hoeheren Preise gerechtfertigt sind. Bei den im Rahmen der Delegation behandelten Vertragsabschluessen sind der deutschen Auffassung widersprechende weitergehende Preiserhoehungen verhindert worden. Nur ausnahmsweise sind gewisse Preiserhoehungen bei verschiedenen Kolonialprodukten infolge des durch die Unsicherheit der Transportverhaeltnisse auf dem Seewege erhoehten franzoesischen Risikos in Kauf genommen worden.

Die Franzoesische Regierung hat sich im uebrigen bereit erklaert, in einem Rundschreiben an die Ressorts und die Wirtschaftsgruppen genauere Ausfuehrungsbestimmungen ueber die Preisgestaltung zu machen. Der Inhalt dieses Rundschreibens wird zur Zeit im Reichswirtschaftsministerium geprueft.

3.)Franzoesische Zoll- und Aussenhandelsgesetzgebung:

Von der Deutschen Delegation wurde auf die franzoesische Zoll- und sonstige Aussenhandelsgesetzgebung weitgehend Einfluss genommen, um einerseits die Abmachungen des Waffenstillstandsvertrags durchzufuehren und um andererseits die Nutzbarmachung der franzoesischen Wirtschaft fuer die deutsche Kriegswirtschaft soweit als moeglich zu erleichtern.

Im

Im Einzelnen sind folgende Massnahmen besonders hervorzuheben:

a) Aufhebung der franzoesischen Feindgesetzgebung gegen Deutschland:

Die von der Franzoesischen Regierung zu Kriegsbeginn gegen den Handelsverkehr mit Deutschland erlassenen Massnahmen, insbesondere das Dekret vom 1. September 1939 ueber das Verbot und die Einschraenkung der Beziehungen mit dem Feind und die dazu erlassenen Durchfuehrungsbestimmungen, wurden auf Verlangen der Deutschen Delegation aufgehoben (vgl. Gesetz vom 16. Juli 1940 sowie die Erlasse des franzoesischen Finanzministeriums vom 19.Juli 1940-Nr. 187- und vom 4. September -Nr.5032-).

b) Einstellung des Handelsverkehrs mit Grossbritannien und den uebrigen Feindstaaten.

Auf Verlangen der Deutschen Delegation hat die Franzoesische Regierung mit Note vom 5. August 1940 den Abbruch aller Handelsbeziehungen zwischen dem Mutterland Frankreich einerseits und dem Britischen Weltreich sowie den niederlaendischen und belgischen Kolonien andererseits angenommen, wobei sie auf die Notwendigkeit des Ersatzes der bisher von diesen Laendern bestrittenen, zum Teil sehr bedeutenden Einfuhr hinwies und die ausnahmsweise Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen mit Aegypten im Interesse der Rohstoffversorgung der franzoesischen Baumwollindustrie als erwuenscht bezeichnete. Die gleiche Erklaerung gab die Franzoesische Regierung grundsaetzlich auch fuer den Handelsverkehr Algeriens sowie der franzoesischen Kolonien, Protektoratslaender und Mandatsgebiete mit dem Britischen Reich sowie den hollaendischen und belgischen Kolonien ab, wobei sie jedoch fuer einige Kolonien mit Ruecksicht auf deren besondere geographische Lage oder wirtschaftliche Abhaengigkeit von benachbarten Feindlaendern die Aufrechterhaltung der Handelsbeziehungen mit diesen Laendern erbat. Um die Rohstoffversorgung des Mutterlandes nicht zu erschweren und um die franzoesischen Kolonien nicht in die Haende Englands zu treiben, sind die beantragten Ausnahmen von der Deutschen Delegation bisher stillschweigend geduldet worden.

Auf Verlangen der Deutschen Delegation hat die

Franzoesische

H5028 – 0031

H5028 – 0032

Franzoesische Regierung ihre Erklaerung vom 5. August 1940 ueber den Abbruch der Handelsbeziehungen mit den Feindstaaten durch Note vom 4. Dezember 1940 noch dahin praezisiert, dass die zustaendigen franzoesischen Dienststellen Anweisung erhalten haben, keine Ein- und Ausfuhrbewilligungen fuer den Warenverkehr mit den Feindstaaten zu erteilen.

c) Erweiterung der franzoesischen Ausfuhrverbote auf saemtliche kriegswirtschaftlich bedeutsamen waren:

Um die franzoesische Ausfuhr kontrollieren und das Abfliessen kriegswirtschaftlich irgendwie bedeutsamer Rohstoffe, Halberzeugnisse und Fertigwaren auf unmittelbaren oder mittelbaren Wege nach Feindstaaten verhindern zu koennen, sind auf Veranlassung der Deutschen Delegation die bereits fruecher vorhandenen franzoesischen Ausfuhrverbote in starkem Ausmasse erweitert worden (vgl.Dekret und Verordnung vom 13. September 1940, Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 18. September 1940 sowie die Erlasse des Finanzministeriums vom 19. September 1940-Nr. 651-, vom 30.November 1940 -Nr. 1278- und vom 24. Dezember 1940 -Nr. 2113-). Ferner sind verschiedene fruecher zugelassene allgemeine Ausfuhrbewilligungen aufgehoben worden (vgl. den Erlass des Finanzministerium vom 20. August 1940 -Nr. 282-, die Bekanntmachungen des Finanzministeriums vom 21. August und 18. September 1940 sowie den Erlass des Finanzministeriums vom 29. November 1940 - Nr. 1705-).

d) Verhinderung der Ausfuhr kriegswirtschaftlich wichtiger Erzeugnisse auf mittelbarem Wege - ueber neutrale Laender- nach den Feindstaaten:

Um auch die mittelbare Ausfuhr kriegswirtschaftlich interessant Erzeugnisse ueber solche neutrale Laender, von denen aus praktisch ein Transport nach den Feindstaaten noch moeglich ist, zu unterbinden, ist auf Verlangen der Deutschen Delegation franzoesischerseits angeordnet worden, dass bei der Stellung von Antraegen auf Ausfuhrbewilligungen aus Frankreich und den franzoesischen Kolonien, Protektoratslaendern und Mandatsgebieten Verpflichtungserklaerungen der Empfaenger in den neutralen Bestimmungslaendern beigebracht werden muessen, dass die betreffenden Waren nicht nach dritten Laendern wiederausgefuehrt werden (vgl.Verordnung vom 12.Dezember 1940).

Die

H5028 - 0033

Die Massnahme ist zunaechst einerseits auf eine Liste solcher fruecher aus Frankreich und dem franzoesischen Kolonialreich ausgefuehrter Waren, an denen England nach den vorliegenden Nachrichten Mangel leidet, und andererseits auf gewisse europaeische neutrale Bestimmungslaender beschraenkt worden, von denen aus heute ein Transport nach England noch moeglich ist.

e) Verhinderung der Durchfuhr von gewissen kriegswirtschaftlich wichtigen schweizerischen Erzeugnissen durch Frankreich nach den Feindstaaten.

Zur Durchfuehrung des im vertraulichen deutsch-schweizerischen Notenwechsel vom 9. August 1940 vereinbarten Geleitscheinsystems fuer gewisse kriegswirtschaftlich wichtige schweizerische Erzeugnisse ist auf Verlangen der Deutschen Delegation angeordnet worden, dass die in Frage kommenden Waren nur bei Vorlage eines von der Deutschen Gesandtschaft in Bern ausgestellten Geleitscheins nach Frankreich eingefuehrt und durch Frankreich durchgefuehrt werden duerfen (vgl. die Erlasse des Finanzministeriums vom 18. September 1940 -Nr.611-, vom 28. September 1940-Nr. 820-, vom 22. Oktober 1940 Nr.1779- und vom 27. Dezember 1940 -Nr. 2155-).

f) Erschwerung der Durchfuhr durch Frankreich zum Nachteil verschiedener dritter Laender und Erleichterung der Durchfuhr zu Gunsten Deutschlands.

Um die Durchfuhr von und nach verschiedenen Laendern, insbesondere Feindstaaten, zu erschweren bezw. unmoeglich zu machen, sind mehrere bis dahin vorhandene allgemeine Transitbefreiungen (allgemeine Ausnahmen von den Ein- und Ausfuhrverboten) auf Verlangen der Deutschen Delegation aufgehoben worden (vgl. die Erlasse des Finanzministeriums vom 20. August 1940 -Nr. 282 und 283- und vom 23. Oktober 1940 -Nr. 1205- sowie die Bekanntmachungen des Finanzministeriums vom 21. August 1940, 18. September 1940 und 5. November 1940).

Dagegen ist zu Gunsten des Durchfuhrverkehrs von und nach Deutschland auf Verlangen der Deutschen Delegation die allgemeine Transitfreiheit eingeraeumt worden (vgl. Bekanntmachung des Finanzministeriums vom 5. November 1940). Ferner sind auf deutsches Verlangen die Durchfuehrungsbestimmungen zu der in Art. 15 des Deutschen-Franzoesischen Waffenstill-

standsvertrags

H5028 - 0034

standsvertrags festgelegten Transitfreiheit des Gueterverkehrs zwischen Deutschland und Italien ueber Frankreich erlassenen und die grundlegenden Vereinbarungen dahin ausgelegt worden, dass sie 1. auf den Transitverkehr in beiden Richtungen und 2. nicht lediglich auf Waren deutschen und italienischen Ursprungs, sondern ganz allgemein auf Waren deutscher und italienischer Herkunft, also auch auf die ueber Deutschland und Italien versandten Erzeugnisse dritter Laender Anwendung zu finden haben.

g) Regelung der Zoll- und Einfuhrbehandlung der Wareneinfuhr aus Deutschland:

Auf Verlangen der Deutschen Delegation ist fuer die Wareneinfuhr aus Deutschland nach Frankreich sowie nach den franzoesischen Kolonien, Protektoratslaendern und Mandatsgebieten die allgemeine Meistbeguenstigung, d.h. bezueglich der Zoelle im Mutterlande und in den sog. assimilierten Kolonien die Anwendung des Minimaltarifs - im Gegensatz zu frueher ohne jede Ausnahmeliste - und in den sog. nicht assimilierten Gebieten die Anwendung des jeweils niedrigsten Tarifs, durchgesetzt worden. Im uebrigen ist bezueglich der Einfuhrbehandlung aus Deutschland der Status quo wiederhergestellt worden (vgl. Dekret vom 19. September 1940 und Erlass des Finanzministeriums vom 10. Oktober 1940 - Nr. 5223 -).

4.) Franzoesische Handelsvertragsverhandlungen mit dritten Laendern.

Eine Einflussnahme auf die gesamtfranzoesische Handelspolitik gegenueber dritten Laendern ist ausdruecklich dem Deutschen Kommissar fuer den Aussenhandel vorbehalten.

Die Deutsche Delegation hat indes das franzoesisch-schweizerische vorlaufige Handelsabkommen vom 23. Oktober 1940 zum Anlass genommen, von der Franzoesischen Abordnung laufend Auskunft ueber mit dritten Laendern schwebende Waren- und Zahlungsverhandlungen zu verlangen und solche Verhandlungen, soweit moeglich, zu beeinflussen. Bisher war der Wirkungskreis der franzoesischen Handelspolitik verhaeltnismaessig gering. Er erstreckte sich im wesentlichen auf

Teilabkommen

H5028 – 0035

Teilabkommen mit Nachbarlaendern (Spanien, Schweiz, Italien) sowie auf die Anknuepfung von Verhandlungen mit Ungarn, Rumaenien und Japan, wobei insbesondere die Neuregelung der Handelsbeziehungen zwischen Indochina und Japan seit der Gewaehrung der Zollautonomie an Indochina interessiert.

H5028 - 0036

VII. Deutsches Vermoegen in Frankreich.

1.) Ueber die Rueckgabe und sofortige Sicherstellung des von der Franzoesischen Regierung beschlagnahmten deutschen Eigentums fanden im Juli und August Verhandlungen mit der Franzoesischen Abordnung statt. In Verfolg dieser Verhandlungen hat die Franzoesische Regierung am 28. und 31. Juli Dekrets erlassen, wonach alle Massnahmen gegen das deutsche Eigentum sofort aufzuheben sind. Diese Dekrete erstrecken sich auf das gesamte besetzte und unbesetzte franzoesische Gebiet, einschliesslich der Besitzungen, Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete. Die Durchfuehrungsmassnahmen wurden festgelegt in einer Absprache vom 13. August.

Im Hinblick darauf, dass der groesste Teil der Deutschen am Ort ihres Eigentums in Frankreich nicht anwesend ist, verpflichtet die Absprache die Franzoesische Regierung, die durch Kriegsmassnahmen betroffenen Vermoegensgegenstaende bis zur Rueckgabe pfleglich zu behandeln und Vorsorge zu treffen, dass keine Schaeden entstehen. Die bisherigen franzoesischen Sequester- und Aufsichtspersonen sind entsprechend verpflichtet worden, die Vermoegensgegenstaende bis zur endgueltigen Rueckgabe zu beaufsichtigen und zu verwalten. Die Kosten fuer die Sequester- und Aufsichtspersonen werden von der Franzoesischen Regierung uebernommen. Fuer alle Handlungen, welche die franzoesischen Treuhaender und Aufsichtspersonen ergriffen haben oder in Zukunft noch ergreifen werden, traegt die franzoesische Regierung die volle Haftung. Der Reichsregierung ist auf Antrag Auskunft ueber alle getroffenen Massnahmen zu erteilen, Rechnung zu legen und Einsicht in Buecher, Schriften und Akten zu gewaehren. Die Franzoesische Regierung hat eine Liste saemtliche. unter Sequester gestellten Vermoegensgegenstaende zu uebergeben:

Die unter Sequester oder Aufsicht gestellten Vermoegen und die an ihre Stelle getretenen Erloese sind auf Antrag zurueckzugeben. Der Antrag auf Rueckgabe ist von der Reichsregierung oder von dem Berechtigten durch deren Vermittlung (Auswaertiges Amt oder Finanzministerium) zu stellen.

Ueber

H5028 - 0037

Ueber die Rueckgabe wird eine Niederschrift, die ein Inventar und die Bewertung der bei Beginn des Krieges vorhandenen und der zu uebergebenden Vermoegensgegenstaende enthaelt, aufgenommen. Bei Schaeden oder bei Fehlen von Vermoegengegenstaenden wird die Ursache und wenn moeglich die Hoehe des Verlustes oder des Schadens in der Niederschrift festgestellt, die von dem Uebergebenden, dem Uebernehmenden und von dem Beauftragten der Reichsregierung unterzeichnet wird. Die Zahlung des Schadensersatzes fuer Verluste wird spaeter geregelt werden.

Soll zurueckgegebenes deutsches Eigentum ins Reich verbracht werden, dann muss die Franzoesische Regierung diese Werte frei von Zoll und sonstigen Abgaben passieren lassen und bei persoenlichen Gebrauchs- und Einrichtungsgegenstaenden auch die Kosten der Rueckbefoerderung bis zur franzoesischen Grenze tragen.

Ueber diese Regelung hinaus haben wir uns weitere Forderungen ausdruecklich vorbehalten.

Zur Sicherung und Durchfuehrung der getroffenen Vereinbarungen wurde Landgerichtsdirektor Dr. F r i t z , Oberkriegsverwaltungsrat bei dem Chef des Militaerbezirks Paris, Verwaltungsstab, zum "Beauftragten der Reichsregierung fuer das deutsche Vermoegen in Frankreich" bestellt. Gemaess der Notifizierung an die Franzoesische Abordnung umfasst sein Aufgabenbereich "die Durchfuehrung der Sicherung und Rueckgabe des von franzoesischen Kriegsmassnahmen betroffenen deutschen Vermoegens in den unbesetzten und besetzten Gebieten Frankreichs und in dessen ueberseeischen Besitzungen und zu diesem Zweck die unmittelbare Verbindung mit der Franzoesischen Regierung und deren Behoerden".

2.) Auf die Vorstellungen der Delegation bei der Franzoesischen Regierung ist die Regierung von Monaco veranlasst worden, durch eine Verordnung vom 30. Juli 1940 ebenfalls die beschlagnahmten deutschen Gueter im Fuerstentum von Monaco zurueckzugeben und im Anschluss daran zur Sicherstellung der deutschen Gueter vorsorgliche Massnahmen zu treffen.

3.)

H5028 – 0038

3.) Hinsichtlich Elsass-Lothringen laeuft folgende weitere Frage: Frankreich hat zu Beginn des Krieges die elsass-lothringischen Grenzgebiete evakuiert und die daselbst ansaessigen Firmen ins Innere Frankreichs zurueckgefuehrt. Nach der Errichtung der CdZ in diesen Gebieten sind in grossem Umfange Antraege auf Rueckfuehrung von Maschinen, Geschaeftsbuechern, Guthaben, Wertpapieren u.a. bei der Deutschen Delegation gestellt worden. Die in dieser Richtung an die Franzoesische Abordnung weitergeleiteten Antraege sind von ihr dahingehend beantwortet worden, dass die Franzoesische Regierung nach Art.13 des Waffenstillstandsvertrages nur verpflichtet sei, die Unternehmen in den besetzten Gebieten in dem Zustand zu belassen, in dem sie sich beim Abschluss des Waffenstillstandsvertrages befanden. Dagegen bestuende keine Verpflichtung fuer die franzoesischen Behoerden, das im Laufe der Feindseligkeiten ins unbesetzte Gebiet evakuierte Material usw. zurueckzufuehren. Die Angelegenheit liegt zur Zeit der Rechtsabteilung des Auswaertigen Amts zur Pruefung vor.

H5028 – 0039

VIII. See- und Binnenschiffahrt.

1.) Infahrsetzung der franzoesischen Schiffahrt.

Nach Art.11 des Waffenstillstandsvertrags ist die Franzoesische Regierung gehalten, den franzoesischen Handelsschiffen aller Art, die sich in franzoesischen Haefen befanden, bis auf weiteres das Anlaufen zu verbieten. Die Wiederaufnahme des Handelsverkehrs war gemaess Art.11. abhaengig von der Genehmigung der Deutschen bezw. der Italienischen Regierung. Durch diese Bestimmung verlor das franzoesische Mutterland zunaechst jegliche Handelsbeziehungen mit den Kolonien ebenso war jeder Verkehr der Kolonien untereinander unterbunden. Die Aufrechterhaltung dieses Zustandes wurde auf die Dauer bedenklich, da sich einmal die wirtschaftliche Abhaengigkeit des Mutterlandes von der Einfuhr der Kolonien immer starker zeigte und andererseits die Kolonien durch die Unterbindung jeglichen Handelsverkehrs mit Frankreich immer mehr dem englischen Einfluss ausgesetzt waren. Die Franzosen draengten daher auf Lockerung der Bestimmungen des Art.11. Diesem Verlangen wurde stattgegeben durch die grundsaetzliche Note der Delegation an die Franzoesische Abordnung vom 5.September 1940.

In dieser Note wurde unter Verzicht auf Einzelantraege eine generelle Genehmigung fuer die Aufnahme des kolonialen Schiffahrtsverkehrs in Abstufungen fuer die einzelnen Schiffsverbindungen zwischen Mutterland und den verschiedenen Teilen des franzoesischen Kolonialreichs bezw. der einzelnen Kolonien untereinander, je nach der geographischen Lage, gegeben. So wurde der wichtigste Verkehr zwischen dem Mutterland und der Westkueste Afrikas mit der Massgabe gestattet, dass die Abfahrten vorher unter Angabe von Namen der Schiffe und Art der Ladungen angezeigt werden. Der Kuestenverkehr innerhalb ein- und derselben Kolonie sowie der Verkehr zwischen den benachbarten franzoesischen Kolonien der Westkueste Afrikas wurde zugelassen, wobei nur ein Gesamtplan sowie Abfahr und Ankunft der Schiffe mitgeteilt werden muessen. In den Gebieten, wo ein wirksamer deutscher

H5028 - 0040

deutscher Schutz nach Lage der Verhaeltnisse schwer durchfuehrbar ist, wie zwischen den Besitzungen der Suedsee und zwischen Indochina einerseits und China und Japan andererseits, wurde nur die Mitteilung der den Dienst versehenden Schiffe verlangt.

Fuer alle Fahrtgebiete gemeinsam wurde zur grundlegenden Bedingung gemacht, dass eine Fahrt zum Feinde unter keinen Umstaenden stattfinden duerfe und dass ferner die Kapitaene der Schiffe mit allen Mitteln verhindern muessen, dass ihre Schiffe in Feindeshand fallen. Sie haben die Verpflichtung, im Falle der Gefahr, durch feindliche Streitkraefte aufgebracht zu werden, ihr Schiff zu versenken oder in Brand zu setzen.

Auf Grund dieser erteilten Genehmigungen entwickelte sich sehr bald ein reger Verkehr der franzoesischen Schiffe, und mit der Zeit wurden auf allen Gebieten des franzoesischen Kolonialreiches die Fahrten wieder aufgenommen. In dem genehmigten Hauptverkehr zwischen den westafrikanischen Kolonien und den Haefen des franzoesischen Mutterlandes wurden bisher 99 Schiffe abgefertigt, und zwar die Mehrzahl- 88 Schiffe- nach dem Bestimmungshafen Marseille, 11 Schiffe nach Bordeaux und kleineren Haefen an der atlantischen Westkueste. Auf diesen Reisen wurden insgesamt 240.000 to Ladung befoerdert, die sich in der Hauptsache an groessere Partien aus folgenden Warengattungen zusammensetzten:

Erdnuesse	rd.	61.400 to	Konserven	rd.	3.700 to
Getreide	"	34.300 "	Erbsen	"	3.400 "
Rohoel	"	26.500 "	Quebracho	"	3.300 "
Wein	"	24.800 "	Bananen	"	3.000 "
Gefrierfleisch	"	9.300 "	Kaffee	"	2.300 "
Mais	"	8.400 "	Felle	"	2.300 "
Holz (Okoume)	"	5.200 "	Bleierz und		
Samen	"	4.100 "	Zinkerz	"	2.000 "
Kupfer	"	4.000 "	Schmieroel	"	2.000 "
			Palmkerne	"	2.000 "

Neben den franzoesischen Schiffen befanden sich an der Westkueste eine grosse Anzahl Schiffe der von uns besetzten Laender Belgien, Holland, Daenemark, Norwegen und Polen, denen wir zunaechst ebenfalls das Auslaufen untersagt hatten. Um auch diese Schiffe fuer die Versorgung Frankreichs und der deutschen Wirtschaft heranzuziehen, wurde den Franzosen

auf

H5028 - 0041

auf Antrag die Erlaubnis zur Verwendung der von ihnen bereits fruecher gecharterten norwegischen und polnischen, ebenso fuer einige daenische und belgische Schiffe -alle unter franzoesischer Flagge- erteilt. Mitbestimmend dafuer war die Tatsache, dass in steigendem Masse Tonnage fuer unsere Bezuege an Erzen, Phosphaten und anderen Produkten der Westkueste benoetigt wurde.

Im uebrigen ist der neutrale Schiffsverkehr in allen franzoesischen und Kolonialhaefen, ausgenommen fuer jugoslawische und griechische Schiffe, gestattet.

Die Delegation hat ihre besondere Aufmerksamkeit ferner auf die Rueckfuehrung der in ueberseeischen (amerikanischen) Haefen liegenden Schiffe gerichtet. So sollen die in suedamerikanischen Haefen liegenden vier Schiffe in naechster Zeit die Rueckreise ueber den Atlantik nach dem Mutterland antreten, von denen das erste, die "Mendoza", bereits ausgelaufen ist, das naechste, der Dampfer "Campana", am 17. Januar die Ausreise antreten soll. Wegen der uebrigen in Nordamerika liegenden 16 franzoesischen Schiffe haben die Franzosen gebeten, sie wegen der bestehenden Requisitionsgefahr an die Vereinigten Staaten fuer den Kuestenverkehr verchartern zu duerfen, ein Antrag, der zur Zeit zur Entscheidung steht. Im uebrigen sind bisher von den franzoesischen Besitzungen in Westindien 10 Zuckerdampfer als Blockadebrecher gluecklich ueber den Atlantik gekommen.

Groessere Stoerungen sind in dem Verkehr franzoesischer Schiffe nicht eingetreten, da er anscheinend von den Englaendern stillschweigend geduldet wurde. Im ganzen sind 6 Dampfer von englischen Streitkraeften angehalten worden, von denen sich 3 versenkt haben, der Rest u.T. nach englischen Haefen aufgebracht wurde. Anfang Januar haben englische Streitkraefte bei Gibraltar einen Geleitzug von drei franzoesischen Schiffen und einem daenischen Schiff angehalten und nach Gibraltar gebracht. Das Schicksal dieser Schiffe ist noch nicht zu uebersehen.

Urspruenglich

H5028 – 0042

Urspruenglich war beabsichtigt, in Verbindung mit der Infahrtsetzung der franzoesischen Schiffahrt auch eine staendige Kontrolle ueber die Durchfuehrung des Verkehrs in den einzelnen Gebieten und Haefen durch besondere Beobachter auszuueben. Mit Ruecksicht auf die damalige schwierige Lage der franzoesischen Schiffahrt wurde zunaechst davon abgesehen, jedoch der grundsaetzliche Vorbehalt einer spaeteren Regelung gemacht. Die Entsendung besonderer wirtschaftlicher Vertreter in die verschiedenen franzoesischen Kolonialgebiete ist seitdem grundsaetzlich angaengig gemacht worden. Die Franzoesische Regierung hat aber dazu noch keine endgueltige Stellung genommen. Ein erster Anfang wurde jedoch mit der Entsendung eines staendigen Vertreters der hiesigen Delegation nach Casablanca gemacht. Fuer Dakar ist ein weiterer Vertreter vorgesehen, sobald die politischen Verhaeltnisse das gestatten.

Zur Regelung der das Mittelmeer betreffenden Fragen ist italienischerseits der Fregattenkapitaen Gamberini von der italienischen Verbindungsdelegation bei der Deutschen Waffenstillstandskommission bestimmt worden.

2.) Rueckgabe beschlagnahmter Schiffe und Ladungen.

Besondere Beachtung wurde seitens der Deutschen Waffenstillstands-Delegation fuer Wirtschaft der Behandlung der auf Grund des franzoesischen Prisenrechtes beschlagnahmten deutschen Schiffe und Ladungen geschenkt. Es handelt sich hier um 4 Schiffe "Trifels", "Santa Fe", "Rostock" und "Chemnitz", von denen die"Chemnitz" anscheinend inzwischen verloren gegangen ist. Die uebrigen 3 Schiffe stehen zu unserer Verfuegung. Das Auslaufen der "Trifels" von Casablanca nach Bordeaux war fuer den 16. Januar vorgesehen. Die Franzosen haben sich bereit erklaert, auch die Ladungen zurueckzugeben.

Von den auf neutralen Schiffen, meist Italienern, Japanern und Hollaendern, vor dem Waffenstillstand beschlagnahmten Ladungen deutscher Herkunft liegt der

groessto

H5028 – 0043

groesste Teil in Marseille. Eine grosse Anzahl der von deutschen Interessenten vorgebrachten Ersuchen auf Auslieferung der Ladungspartien haben inzwischen ihre Erledigung gefunden. Die Auslieferung der Waren durch die franzoesischen Behoerden in Marseille erfolgt anstandslos, sofern ordnungsmaessige Dokumente von den berechtigten Ladungseigentuemern vorgelegt werden.

Der Delegation ist ein Frachtenbuero angegliedert worden zur Abwicklung der Freigabe der beschlagnahmten Ladungspartien und gleichzeitig fuer die Durchfuehrung einer genauen Kontrolle ueber alle in franzoesischen Haefen eingehenden Ladungen, um damit die Unterlagen fuer die Sicherstellung der im Verhandlungsweg von uns uebernommenen Rohstoffe und Kolonialprodukte zu schaffen.

In diesem Zusammenhang sind schliesslich die Beschlagnahmen zu erwaehnen, die deutscherseits auf Grund des Prisenrechtes im besetzten Gebiet vorgenommen wurden und deren Rechtmaessigkeit von der Franzoesischen Regierung bestritten wird. Es handelt sich um grosse Werte, anscheinend mehrere Milliarden franzoesische Franken. Verhandlungen über diese Frage scheinen unvermeidlich.

3.) Rueckfuehrung der franzoesischen Donauflottille.

Ende April 1940 hatten die Franzosen begonnen, aus Sicherheitsgruenden ihre Donaukaehne und Remorqueure nach Istanbul zu ueberfuehren. Als diese Aktion noch im Gange war, kam das franzoesische Waffenstillstandsangebot. Das veranlasste den franzoesischen Botschafter in Bukarest, auf Draengen des englischen Gesandten die franzoesische Donauflottille zu requirieren und mit dem englischen Gesandten Vertraege abzuschliessen, durch welche die aus der Requisition herruehrenden Verwaltungs- und Kontrollrechte auf die englische Gesandtschaft uebertragen wurden, und zwar unter ausdruecklicher Vorsehung des Flaggenwechsels, der sowohl in den Schiffspapieren wie in den Registern des franzoesischen und englischen Konsulats in Galatz eingetragen werden sollte. Die englische Gesandtschaft uebertrug ihrerseits die Verwaltungsrechte auf die englische Firma "Goeland", die

sodann

H5028 – 0044

sodann mit der franzoesischen Societe Francaise de Navigation Danubiene (SFND) zwecks Durchfuehrung des Flaggenwechsels einen formellen Mietvertrag ueber die Schiffe abschloss. Es wurde daraufhin der Flaggenwechsel sowohl auf den bis zum 19. Juni 1940 nach Istanbul verbrachten 51 Schiffen, wie auf den noch auf der Donau verbliebenen 26 Einheiten unter Streichung der Schiffe im franzoesischen Register durchgefuehrt. Die vorerwaehnten Vertraege, einschliesslich der amtlichen Vertraege der beiden Missionen, wurden tatsaechlich am 18. und 19. Juni vordatiert, um den Anschein zu erwecken, als sei die ganze Aktion vor Beginn der Waffenstillstandsverhandlungen abgeschlossen worden. Die franzoesische Regierung genehmigte saemtliche Vertraege durch ein Telegramm vom 19. Juni. Nach den Ereignissen von Mers-el-Kebir versuchte der Direktor der S.F.N.D. in Istanbul, Buerckel, den Mietvertrag hinsichtlich der dort liegenden Schiffe durch Ausspielen der im Vetrag vorgesehenen Kuendigungsklausel aufzuloesen, was den englischen Generalkonsul veranlasste, die 51 Schiffe zu requirieren. Um die Rechte seiner Gesellschaft zu wahren, liess sich Buerkel daraufhin durch den englischen und franzoesischen Botschafter in Ankara bewegen, Kaufvertraege sowohl ueber die in Istanbul liegenden wie auch ueber die noch auf der Donau verbliebenen Schiffe abzuschliessen, ohne vorher die Genehmigung der Zentrale der S.F.N.D. in Paris einzuholen und ohne dass die Regierung in Vichy zunaechst hierueber unterrichtet wurde.

Durch Note vom 22. Juli verlangte die Deutsche Delegation von der Franzoesischen Abordnung, den Flaggenwechsel sofort rueckgaengig zu machen, weil dieser dem Sinn des Waffenstillstandsvertrags widerspraeche und nicht anerkannt werden koennte. Bei den Verhandlungen nahm die Franzoesische Abordnung bezw. die Regierung in Vichy, zunaechst eine illoyale Haltung ein, indem sie die Vordatierung der Vertraege verschwieg und Taeuschung ueber den Hergang der einzelnen Vorgaenge versuchte. Dies veranlasste

unsere

H5028 – 0045

unsere Delegation zu einer sehr bestimmten Haltung der Franzoesischen Abordnung gegenueber und insgefolge zu einem energischen persoenlichen Eingreffen des Generals Huntzinger, der von seiner Regierung selbst falsch oder ungenuegend ueber die tatsaechlichen Vorgaenge unterrichtet worden war. Von da an aenderte die Franzoesische Regierung ihre Haltung und tat nunmehr alles, um positiv zur Aufklaerung der ganzen Angelegenheit beizutragen. Es wurde eine gemeinsame Abordnung nach Bukarest, Istanbul und Ankara gesandt, welche die einzelnen Unterlagen, die bisher nicht vorlagen, sammelte und es ermoeglichte, ein klares Bild ueber alle Einzelheiten der frueheren Transaktionen zu gewinnen.

Soweit die 26 auf der Donau verbliebenen Schiffe in Betracht kommen, ist der Flaggenwechsel inzwischen rueckgaengig gemacht worden. Diese Schiffe sind nunmehr auf Grund von Vertraegen zwischen der S.F.N.D . und der Deutschen Donaugemeinschaft nutzbar gemacht worden. Was die Istanbul befindlichen Schiffe anbetrifft, so haben die franzoesischen Missionen in Bukarest und Ankara Anweisung erhalten, den dortigen englischen Vertretern formell die Hinfaelligkeit der Vertraege zu notifizieren; ebenso wurde die S.F.N.D. angewiesen, der Firma Goeland gegenueber die Hinfaelligkeit der Vertraege zu erklaeren und die Rueckfuehrung der Flotte auf die Donau unter Wiederhissung der franzoesischen Flagge zu verlangen. Die Rueckfuehrung der Schiffe stoesst indessen auf Schwierigkeiten infolge der Haltung der Tuerkischen Regierung, die das franzoesischer- und deutscherseits verlangte Eingreifen, um das Auslaufen der Schiffe zu gestatten, ablehnt, mit der Begruendung, dass die Rechtslage zunaechst vor den tuerkischen Gerichten geklaert werden muesse. Zur Zeit wird eine entsprechende Klage vorbereitet, wobei der franzoesische Botschafter engen Kontakt mit der Deutschen Botschaft in Ankare haelt, um gemeinsam mit dieser alle notwendigen Schritte zu treffen.

H5028 - 0046

IX. Eisenbahnwesen.

Auf dem Gebiet des Eisenbahnwesens waren eine Anzahl laufender Fragen zu bearbeiten, welche notwendigerweise mit den schwebenden grossen wirtschaftlichen Aufgaben auf das engste zusammenhaengen. Neben den mit den Wirtschaftstransporten aus Spanien und aus Frankreich nach Deutschland, sowie den mit der franzoesischen Kohlenversorgung aufgeworfenen Transportproblemen standen der Transitverkehr nach und von Italien durch das unbesetzte Frankreic hier insbesondere der Weitertransport der aus Afrika nach Genua zu verschiffenden Phosphate und Eisenerze nach deutschen Bestimmungsbahnhoefen im Vordergrund.

An Einzelfragen, die fast ausschliesslich das Eisenbahnwesen beruehren, sind zu erwaehnen:

Die Frage der leihweisen Abgabe von franzoesischen Lokomotiven und Gueterwagen an die Deutsche Reichsbahn.

Die Erteilung von Eisenbahnauftraegen im besetzten Gebiet durch die Deutsche Reichsbahn.

Die Behandlung der Mitropalaeufe in den franzoesischen (ISG) Kursen im besetzten Frankreich.

Daneben waren fortlaufend eine Reihe weiterer Angelegenheiten zu bearbeiten, die, wie beispielsweise die Durchfuehrung der Goldtransporte von Marseille nach Berlin, einer gruendlichen Vorbereitung bedurften.

H5028 - 0047

X. Mineraloel.

Bei Abschluss des Waffenstillstandsvertrages ergab sich folgende Lage auf dem Mineraloelgebiet:

Saemtliche Bestaende im besetzten Gebiet waren als Kriegsbeute in der Hand der Wehrmacht und wurden von dieser fuer sich in Anspruch genommen.

Die Bestaende im unbesetzten Gebiet wurden von der Waffenstillstandskommission in Ausweitung der Bestimmungen der Haager Landkriegsordnung als Kriegsgeraet erklaert. Hieraus leitete die Waffenstillstandskommission das Recht ab, diese letzteren Bestaende zu kontrollieren und stockieren zu lassen. In Ermangelung von anderen Moeglichkeiten zur Aufrechterhaltung des franzoesischen Wirtschaftslebens wurden diese Bestaende jedoch in vollem Umfange fuer die Versorgung des franzoesischen Zivil- und Industriebedarfs, der Landwirtschaft, der Handelsschiffahrt und Fischerei sowie des Verkehrswesens und der franzoesischen Restwehrmacht sowohl des unbesetzten wie des besetzten Gebiets eingesetzt. Darueber hinaus musste bei dem anfaenglichen Ausfall des franzoesischen Verteilungsapparates der franzoesischen Wirtschaft im besetzten Gebiet von der deutschen Wehrmacht aus ihren Beutebestaenden weitgehend ausgeholfen werden.

Unter der Leitung der Delegation wurden in Zusammenarbeit mit dem Oberkommando der Wehrmacht und dem Reichswirtschaftsministerium bzw. dem Militaerbefehlshaber in Frankreich alsdann die Bestaende des unbesetzten Gebietes monatlich fuer den franzoesischen Bedarf zugeteilt. Ziel hierbei war unter moeglichster Streckung der Vorraete eine Verteilung unter Wahrung der deutschen Interessen herbei zufuehren, und das Wirtschaftsleben Frankreichs moeglichst lange in Gang zu halten, insbesondere soweit es die Unterhaltung der Besatzungstruppen und die deutsche Auftragserteilung gebietet.

Anfangs ergaben sich fuer die Kontingentierung angesichts der geringen Zuteilungsmengen erhebliche Schwierigkeiten, die jedoch Anfang November als ueberwunden gelten konnten. Im einzelnen kann festgestellt werden, dass auf dem Gebiet des Vergaserkraftstoffs di Bestaende bei monatlich sinkender Zuteilung bis zum Ende des Fruehjahrs 1941 ausreichen werden. Hingegen ist auf dem Gebiet der schweren Oele eine nur ganz unzureichende Versorgung

H5028 -0048

sorgung, selbst unter Heranziehung nordafrikanischer Bestaende zu erreichen. Von Ende Februar oder Ende Maerz 1941 ab wird der lebensnotwendige franzoesische Zivilbedarf unter Einschluss der fuer unsere Ruestungsauftraege laufenden Industrie weitgehend aus deutschen Versorgungsmoeglichkeiten befriedigt werden muesse

H-5028

Kapt. Hammen I

Geneva

REPORT HAMMEN #I

H5028 – 0049